

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 6 (1920)  
**Heft:** 43

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die

**Schriftleitung des Wochenblattes:**

**J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14**  
21.66 Telephon 21.66

**Beilagen zur Schweizer-Schule:**

**Volksschule — Mittelschule**  
**Die Lehrerin**

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
**Eberle & Rickenbach, Einsiedeln**

Inseratenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 10 — bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Ehed. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. — Lebensphilosophie im Rosenkranz. — Wahrheit oder Verleumdung? — † Lehrer Adolf Schöbi sel. — Pädag. Aphorismen. — Gastpflichtstatuten und Ausführungsbestimmungen. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Übung macht den Meister. — Inserate.

**Beilage:** Volksschule Nr. 20.

## Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir leben im Lande der Gleichheit. Artikel 4 unserer Bundesverfassung verkündet es feierlich: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.“ — Und wir leben im sichern Schutze von Freiheit und Gerechtigkeit. Artikel 2 unserer Bundesverfassung bürgt uns dafür, indem er den eigentlichen Zweck des Bundes nach innen also bestimmt: „... Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“ — Und zu diesen in unserer Verfassung garantierten Freiheiten gehört auch die religiöse Freiheit. Und zu diesen Urrechten des Schweizerbürgers gehört auch das Recht, selber über die Religion, beziehungsweise religiöse Erziehung seiner Kinder zu verfügen. Man lese einmal den Artikel 49 der Bundesverfassung: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesellschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

Das seien die Fundamente unseres 700-jährigen und in den Jahren 1848 und 1874 gründlich und nach modernen liberalen Grundsätzen renovierten Schweizerhauses. Artikel 2 und 4 und 49 enthalten die obersten Glaubenssätze für den guten Schweizerbürger. Und man müßte öffentlich als „Feind des Vaterlandes“ erklären, wer an diesen Fundamenten des Schweizerhauses zu rütteln wagte, oder wer an diesen 3 eidgenössischen Glaubenssätzen in Wort oder Tat sich verübte. Das hat uns einst in der Vaterlandskunde der selber nach freisinniger Pädagogik erzogene Lehrer zu glauben vorgestellt.

Ich nehme meinen freisinnigen Lehrer beim Worte:

Ich kenne einen solchen „Feind des Vaterlandes“. Es ist der Geist des Artikels 27 der nämlichen Bundesverfassung. Sein Geist ist nicht ein Geist der Gleichheit, sondern der Ungleichheit, nicht ein Geist der Freiheit, sondern der Unfreiheit und der Vergewaltigung, nicht ein Geist der Gerechtigkeit, sondern grober und größter Rechtsverletzung. Darum erklären wir ihn als Feind des Vaterlandes. Darum sagen wir ihm Kampf an, ehrlichen, offenen Kampf, wie jedem andern Feinde des Vaterlandes. Wir erklären ihm den Krieg — nicht nur im Namen des katholischen Katechismus